



Museumstraße 7  
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 2179  
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Sachbearbeiter/in:  
Mag. Thomas Köberl

Verfassungsausschuss des Nationalrates

Via EMail: Hildegard.Schlegl@parlament.gv.at

Betrifft: Antrag 1619/A der Abgeordneten Otto Pendl, Mag. Heribert Donnerbauer, Dr. Peter Fichtenbauer, Dieter Brosz, MSc, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Initiativantrag über ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert werden soll, Stellung wie folgt:

1. Art. 33 B-VG neu soll wie folgt lauten:

„Artikel 33. Jeder, der über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet, bleibt von jeder Verantwortung frei.“

Zum Vergleich die bisherige Fassung des Art. 33 B-VG:

„Artikel 33. Wahrheitsgetreue Berichte über die Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse bleiben von jeder Verantwortung frei.“

Tatsächlich stellt die derzeitige Regelung der sachlichen Immunität nach Art. 33 B-VG historisch und bis heute eine Ergänzung und umfassende Regelung des Öffentlichkeitsprinzips dar. Der Bezug zur persönlichen Immunität des Abgeordneten ist demgegenüber sekundär, weil die Verantwortungsfreiheit gerade für Personen gilt, die nicht der Abgeordnetenimmunität unterliegen (vgl. *Kopetzki in Korinek/Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Band II, Art. 33, Rz 6). Die Immunität der Berichte war diesen somit nicht wegen der Abgeordneten „sondern des sie abordnenden Volkes willen eingeräumt, damit dieses seine Mandatare controliren könne und sich über den Gang der Verhandlungen, sowie über die Beweggründe der darin gefassten Beschlüsse ein richtiges Urteil bilde“ (*Lienbacher*, Pressgesetzgebung (FN 4), Bd 2, 60 f.). Die Zuordnung des Art. 33 B-VG zum Öffentlichkeitsprinzip und nicht zur Immunität der Abgeordneten ergibt sich zum Einen aus der systematischen Einordnung dieser Bestimmung im B-VG, zum Anderen aus dem korrespondierenden deutschen Vorbild, sodass die Schutznorm nicht aus der Redefreiheit des Abgeordneten, sondern aus der Öffentlichkeit der Parlamentsverhandlung folgt. Art. 33 B-VG galt grundsätzlich für jedermann und nicht nur für Medienvertreter, wobei der OGH in seiner auch in den Erläuternden Bemerkungen des Initiativantrags zitierten Entscheidung 6 Ob 79/00m die sachliche Immunität dergestalt interpretiert hat, dass sie nur auf vom jeweiligen Redner zu unterscheidende Dritte anzuwenden ist und somit im Kern also primär die Pressefreiheit und Zitierfreiheit von Journalisten oder Dritten schützen soll. Diese Interpretation soll die – allenfalls polemisierende – Verwendung von parlamentarischen Ausführungen außerhalb dieses Forums im politischen Diskurs und eine damit möglicherweise einhergehende missbräuchliche Verwendung eigener Zitate durch Abgeordnete verhindern. Im

Übrigen können sich nach der Rechtsansicht des Obersten Gerichtshofs auch Dritte wahrheitsgetreu nur auf die tatsächlichen Ereignisse in der Sitzung, nicht hingegen auf die inhaltliche Wahrheit der berichteten Rede beziehen.

Auf denselben Hintergründen beruht die weitere Voraussetzung für eine Anwendung des Art. 33 B-VG, nämlich die Prämisse, dass nur aus öffentlichen Sitzungen des Nationalrats und seinen Ausschüssen berichtet werden darf.

Nach den Erläuterungen soll durch die neue Formulierung zunächst im Verhältnis zur Judikatur des Obersten Gerichtshofs klargestellt werden, dass in Zukunft jeder, der **wo und wann immer er will** über die Verhandlungen in den Sitzungen des Nationalrates und seiner Ausschüsse sowie über Verhandlungsgegenstände, sofern diese nicht vertraulich sind, wahrheitsgemäß berichtet – also eben auch das Mitglied des Nationalrates selbst - von jeder Verantwortung frei bleibt.

Die Ausnahme vertraulicher Verhandlungen und Verhandlungsgegenstände sei notwendig, weil sonst die Berichterstattung über vertrauliche Sitzungen zulässig wäre, zumal die bestehenden Vertraulichkeitsbestimmungen auf einfachgesetzlicher Stufe normiert sind (siehe GOG-NR/VOUA). Sollte gegen eine geschützte Berichterstattung dennoch der Klagsweg beschritten werden, so wäre nach den Erläuternden Bemerkungen die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen. Schließlich wird darauf verwiesen, dass von der sachlichen Immunität die Berichterstattung durch Veröffentlichung auf jede technisch mögliche Weise, z.B. in Papierform oder in elektronischen Netzwerken erfasst sein soll. Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz können die für die vorgeschlagenen Änderungen angeführten Argumente nicht überzeugen. Zunächst ist nicht nachvollziehbar, weshalb gerade in Anbetracht des historischen und teleologischen Hintergrunds des Art. 33 B-VG von der Voraussetzung der Öffentlichkeit zugunsten der bloßen Einschränkung auf die Vertraulichkeit abgegangen wird. Es ist nicht einzusehen, weshalb Verhandlungsgegenstände, die bewusst nicht öffentlich behandelt werden aber deswegen noch nicht zur Gänze als vertraulich erklärt wurden, nun eben durch nachträgliche Berichterstattung erst recht an die Öffentlichkeit gelangen sollen, zumal Ausschüsse bislang überhaupt nur erfasst waren, wenn sie einfachgesetzlich öffentlich wurden. Auch das B-VG spricht - insbesondere im Rahmen der Bestimmungen über die Tätigkeit der gesetzgebenden Körperschaften – stets nur von „öffentlichen“ Sitzungen bzw. „Öffentlichkeit“. Der Begriff der „Vertraulichkeit“ findet sich im GOG, nicht aber im B-VG selbst. Die Einführung dieses Gesetzesbegriffes in das B-VG ist entbehrlich und erzeugt vermeidbare Unklarheiten wie etwa das Verhältnis der Inhalte der Begriffe „öffentlich/nicht öffentlich“ und „vertraulich“.

Der Beibehaltung der derzeit geltenden Regelung ist entschieden der Vorzug zu geben.

Im Übrigen bietet die Ausweitung auf „Verhandlungsgegenstände“ gegenüber dem auch früher in seiner Auslegung unproblematischen Begriff der „Verhandlungen“ Ansatz für Unschärfen und kann somit auch möglicherweise für nicht vom Schutzzweck der Norm erfasste Unterlagen (etwa einzelner Abgeordneter) herangezogen werden, die in der jeweiligen Sitzung gar nicht vorgekommen sind.

Auch die Einschränkung der Anwendbarkeit auf Dritte durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs und die Argumentation, dass die frühere Privilegierung mit dem Schutz der Berufsausübung des Abgeordneten nichts mehr zu tun hätte und nur dazu führe, dass Politiker missliebige Personen ohne jede Verantwortlichkeit gegenüber dem Betroffenen nachhaltig schädigen könnten, wenn sie nur zuvor die Vorwürfe in einer Sitzung des Nationalrates geäußert haben, können nicht gänzlich entkräftet werden, obgleich ein Spannungsverhältnis mit dem Gleichheitsgrundsatz zweifelsfrei gegeben ist. Im Einzelfall dürfte es gerade bei Berichten von Abgeordneten über eigens im Rahmen der parlamentarischen Verhandlungen getätigte Äußerungen abzuwägen sein, ob hier bloß neutrale und wahrheitsgemäße Wiedergabe, oder doch schon Instrumentalisierung von unter dem Mantel der beruflichen

Anonymität getätigter Ausführungen vorliegt. Das in den Erläuternden Bemerkungen zitierte Interesse des Abgeordneten an der Aufdeckung von Missständen, ohne dass er kostenintensiv Klageführungen befürchten müsste, ist natürlich berechtigt, hat aber im Kern nichts mit der uneingeschränkten Möglichkeit der Veröffentlichung von parlamentarischen Ausführungen zu tun. Der eigentlich angestrebte Zweck, also das Aufdecken von Missständen, kann durch die ebenfalls vorgeschlagene Einführung eines Art Redaktionsgeheimnisses hinsichtlich der Person eines Informanten (Art. 57 Abs. 6 B-VG idF des Initiativantrages) viel besser geschützt werden und steht für den Abgeordneten überdies ganz allgemein - eben tatsächlich die berufliche Immunität schützend - zur Verfügung. Die Publizität des aufgedeckten Sachverhalts ist ganz im Sinne des Obersten Gerichtshofs durch die sachliche Immunität der Berichterstattung Dritter ausreichend gesichert.

Das Grundrecht auf Zugang zum Recht und auf ein gerichtliches Verfahren eines von der Berichterstattung Betroffenen im Sinne des Art. 6 EMRK kann nicht per se hinter den Schutz der Abgeordneten zurücktreten müssen. Eine derartige Ausweitung wäre daher vor allem auch unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention kritisch zu hinterfragen. Soll die sachliche Immunität in personeller Hinsicht wie im Antrag vorgeschlagen auf die Abgeordneten ausgedehnt werden, so erscheint eine gegebenenfalls in den Erläuterungen vorzunehmende Klarstellung erforderlich, dass durch die Regelung ausschließlich die wahrheitsgetreue Berichterstattung über Tatsachen, d.h. Inhalt und Ablauf der stattgefundenen Verhandlung geschützt wird, nicht aber das aus Anlass einer solchen Berichterstattung deponierte neuerliche, eigenständige Vorbringen bzw. Wiederholen dessen, was in der Verhandlung behauptet wurde bzw. die inhaltliche Identifizierung damit oder Distanzierung davon. Geschützt sind ferner nur solche parlamentarische Ereignisse, die mit einem Verhandlungsgegenstand in Zusammenhang stehen (seien es auch Zwischenrufe), wohingegen Berichte über private Gespräche und über außerparlamentarische Vorgänge nicht geschützt sind, auch wenn diese im Parlamentsgebäude stattgefunden haben.

Zur Erläuterung, dass nach einer Berichterstattung *eine Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs zurückzuweisen wäre*, ist festzuhalten, dass die Beurteilung, ob die Berichterstattung überhaupt wahrheitsgemäß erfolgte, jedenfalls dem entscheidenden justiziellen Organ obliegt, das diesbezüglich auch eine inhaltliche Prüfung der Berichterstattung vorzunehmen hat.

Nur ergänzend sei angeführt, dass der Entwurf im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage keine korrespondierenden Änderungen für eine Anwendung der Privilegierung (Verweis) auch für Sitzungen der Bundesversammlung (Art. 39 Abs 3 B-VG) sowie der Landtage und ihrer Ausschüsse (Art. 96 Abs 2 B-VG) enthält, sondern bloß für jene des Bundesrates.

## 2. Art. 57 B-VG neu soll wie folgt lauten:

„Artikel 57. (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes vorgenommenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung – den Fall der Betretung auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens ausgenommen – nur mit Zustimmung des Nationalrates festgenommen werden.

Im Falle der Betretung auf frischer Tat bei Begehung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sofort die geschehene Festnahme bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuss verlangt, ist der Festgenommene sofort freizulassen.

(3) Sachverhalte, die die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben des betreffenden Mitgliedes des Nationalrates unmittelbar betreffen, dürfen nicht ermittelt werden, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt wird. Ergebnisse unzulässiger Ermittlungsmaßnahmen dürfen nicht verwertet werden.

(4) Die Behörde hat den zuständigen Rechtsschutzbeauftragten über alle Ermittlungsmaßnahmen, die Mitglieder des Nationalrates betreffen, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen Abs. 3 hat der Rechtsschutzbeauftragte das betreffende Mitglied des Nationalrates unverzüglich schriftlich zu informieren. Bei

offensichtlichen Verstößen hat der Rechtsschutzbeauftragte der Behörde darüber hinaus die Ermittlungsmaßnahme zu untersagen.

(5) Das betreffende Mitglied des Nationalrates hat das Recht, eine begründete Entscheidung des Nationalrates über die Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme gemäß Abs. 3 zu verlangen. Im Falle eines solchen Verlangens hat die Fortsetzung der Ermittlungsmaßnahme und jede Verwendung der so erlangten Beweismittel sofort zu unterbleiben. Der Nationalrat hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Verlangens über die Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme gemäß Abs. 3 zu entscheiden. Zum Zweck der rechtzeitigen Beschlussfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Verlangen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet. Hat der Nationalrat nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Verlangens über die Zulässigkeit der Ermittlungsmaßnahme entschieden, so ist die Fortsetzung der Ermittlungsmaßnahme und jede Verwendung der so erlangten Beweismittel unzulässig.

(6) Die Mitglieder des Nationalrates und Mitarbeiter der parlamentarischen Klubs sowie sonstige Personen, die zur Unterstützung der Mitglieder des Nationalrates bei der Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben beschäftigt und in ihrem Auftrag tätig sind, sind berechtigt, die Aussage als Zeugen vor Gericht und in Verwaltungsverfahren über Fragen zu verweigern, welche sich auf Informationen beziehen, die ihnen im Hinblick auf diese Aufgaben zugekommen sind. Dieses Recht darf durch keine Ermittlungsmaßnahme oder Beweisaufnahme, insbesondere nicht durch die Sicherstellung und Beschlagnahme von Unterlagen oder auf Datenträger gespeicherten Informationen oder durch Vernehmung, umgangen werden.

(7) Die Immunität der Mitglieder des Nationalrates beginnt mit dem Tag der Hinterlegung des Wahlscheines bei der Parlamentsdirektion und endet mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(8) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.“

Aus Sicht des Bundesministeriums für Justiz sind die ersten beiden Absätze nicht zu beanstanden.

Mit Absatz 3 soll jedoch laut der Begründung des Antrags die bisherige Regelung der außerberuflichen Immunität in Art. 57 Abs. 3 B-VG aufgehoben und durch ein neues System ersetzt werden, das eng an der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben eines Abgeordneten orientiert sei und nicht mehr an seiner Person anknüpfe.

In Abkehr von der derzeitigen Regelung, wonach Mitglieder des Nationalrates ansonsten ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden dürfen, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht, wobei die Behörde jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen hat, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt (in diesem Fall hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen), soll nunmehr zunächst vage statuiert werden, dass de facto auch Sachverhalte außerhalb der Verhandlungstätigkeit bzw. solche, die noch nicht in einem entsprechenden Zusammenhang stehen, jedenfalls geschützt sein sollen, sofern sie nur die Vorbereitung (sic!) oder die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben unmittelbar betreffen und nicht anderes gesetzlich bestimmt ist. Laut den Erläuternden Bemerkungen soll die ungestörte Ausübung der Aufgaben der Abgeordneten geschützt werden, wobei insbesondere im Verhältnis zur Vorbereitung der parlamentarischen Tätigkeit gegenüber außerberuflicher Tätigkeit eine Abgrenzung wohl nur sehr schwer möglich sein wird.

Unbemerkt wird mit dem geplanten Abstellen auf „Sachverhalte“ gegenüber der derzeitigen personellen Begrifflichkeit im Sinne der Verfolgung eines Abgeordneten wegen einer Straftat die berufliche Immunität gegebenenfalls auch auf Dritte, nicht unter dem Schutz ihres Mandats stehende Personen ausgedehnt, soweit bei einem ihnen gegenüber bestehenden strafrechtsrelevanten Verdacht auch nur ein Sachverhalt im obzitierten Sinne betroffen ist, ohne dass ein Abgeordneter in irgendeiner Form involviert ist. Nur wenn die Einschränkung, sofern nicht gesetzlich anderes bestimmt ist, so zu verstehen ist, dass straf- oder verwaltungsrechtliche verpönte Sachverhalte (also eben etwa der gesamte Deliktskatalog des StGB) jedenfalls Ermittlungen gegen Dritte rechtfertigen und in puncto Vorbereitung parlamentarischer Tätigkeit durch Abgeordnete der Verdacht einer konkreten Straftat eben auch justizielle Verfolgungstätigkeit ermöglicht, ist eine praktische Handhabung der

Bestimmung denkbar, obgleich das bloße Abstellen auf einzelne Bestechungs- oder Amtsdelikte in den Erläuterungen viele Fragen offen lässt.

Insgesamt müsste auch für die Staatsanwaltschaften und Gerichte ganz klar determiniert werden, welche Tätigkeiten als parlamentarisch im engeren Sinne zu werten sind. Dabei ist auch zu beachten, dass seit dem Jahr 1995 bzw. seit 2009 die Aufgaben der beiden Kammern des österreichischen Parlaments zusätzlich darin bestehen, an der EU-Rechtssetzung indirekt bzw. direkt mitzuwirken. Es könnte sich daher auch die Frage stellen, ob diese Tätigkeit nicht auch von Abs. 3 umfasst wäre.

Die in den Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 3 Z 3 dargelegte Ausführung, wonach das Verbot von Ermittlungsmaßnahmen im Sinne dieses Absatzes zum Verbot der Anklageerhebung führen kann, ist für das Bundesministerium für Justiz ebenso einer Interpretation wenig zugänglich wie die Zitierung des § 211 StPO.

Die Erweiterung der Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten auf Immunitätsfragen (Abs. 4) und insbesondere die Pflicht, ihn unverzüglich über sämtliche Ermittlungsmaßnahmen schriftlich zu verständigen, sowie seine abschließende Entscheidungsbefugnis über sämtliche mögliche Maßnahmen bis hin zur Vernehmung oder Erkundigung scheinen bereits aus grundsätzlichen Erwägungen im Lichte des Gewaltenteilungsprinzips problematisch, zumal im Wesentlichen eine Übertragung von bisherigen Aufgaben der Legislative an Organe der Exekutive erfolgt, die die Interessen der Abgeordneten gegenüber anderen Organen der Exekutive oder gegenüber der Gerichtsbarkeit vertreten.

Es wird außer Acht gelassen, dass der Rechtsschutzbeauftragte mit Ausnahme von ganz vereinzelt Ermittlungshandlungen mit schwersten Grundrechtseingriffen gegen Personen, die dem Schutz der geistlichen Amtsverschwiegenheit unterliegen oder Berufsgeheimnisträger sind, wo er eine Ermächtigung zu erteilen hat, nur im Wege eines Einspruchs wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO; z.B. bei qualifizierter verdeckter Ermittlung oder einem Scheingeschäft) oder einer Beschwerde (§ 87 StPO; z.B. optische oder akustische Überwachung, automationsunterstützter Datenabgleich, Überwachung von Nachrichten) vorgehen kann und die Letztentscheidung somit stets einem Gericht zukommt.

Auch seine Berechtigung, einen Antrag auf Fortführung des Ermittlungsverfahrens gemäß § 195 Abs. 2a StPO zu stellen, gibt ihm keine abschließende inhaltliche Entscheidungsbefugnis. Unabhängig von der Erschwerung und Behinderung von Ermittlungen der Staatsanwaltschaften etwa auch wegen Kapitalverbrechen, die nur am Rande Mitglieder des Nationalrates oder gar nur als Zeugen oder Auskunftspersonen betreffen (man denke nur an eine Zeugeneigenschaft in einem Strafverfahren wegen Mordes), ist Abs. 4 auch insoweit überschießend, als alle Ermittlungsmaßnahmen, die auch nur irgendwie Abgeordnete betreffen, erfasst sind. Es gilt zu bedenken, dass selbst wenn ein Abgeordneter Opfer eines Einbruchsdiebstahls oder Raubüberfalls oder sogar nur Zeuge solcher Taten auf offener Straße geworden ist, eine unverzügliche schriftliche Unterrichtung des Rechtsschutzbeauftragten zu erfolgen hätte. Sollten die Schutzbestimmungen auch auf Bundesräte und Landtagsabgeordnete ausgedehnt werden, wären wohl alle beteiligten Behörden und nicht zuletzt der Rechtsschutzbeauftragte, auf dessen persönlichen und eben nicht behördlichen Charakter (vgl. § 47a StPO) auch an dieser Stelle hingewiesen sei, in ihren quantitativen Kapazitäten massiv überfordert.

Die in den Erläuterungen in Punkt 5. zu Abs. 4 zu findenden Ausführungen, wonach alle Ermittlungsmaßnahmen, die einen Abgeordneten betreffen (gleich in welcher Eigenschaft), dem Rechtsschutzbeauftragten zu berichten sind und dieser – wenn auch nur bei „offensichtlichen“ Verstößen – Ermittlungsmaßnahmen selbst zur Gänze untersagen kann (dies geht über das schon nur auf Teilbereiche eingeschränkte Recht zur Ermächtigung im obzitierten Sinn weit hinaus), sind also abzulehnen.

Im Übrigen ist auch in der vorgeschlagenen Form der Erläuternden Bemerkungen nicht nachvollziehbar, weshalb der Rechtsschutzbeauftragte nach Abs. 5 nur das betreffende

Mitglied des Nationalrates selbst und nicht primär den Nationalrat unverzüglich zu informieren hat. Auch die geforderte Darlegung der Verdachtsgründe könnte sich auf die zur Beurteilung des Vorliegens der beruflichen Immunität erforderlichen Informationen beschränken und müsste nicht jedenfalls sämtliche Sachverhaltselemente enthalten, was jedenfalls eine Gefährdung von Ermittlungen auch gegen Dritte bedeuten würde.

Dass nach den Erläuternden Bemerkungen zu Abs. 5 der Nationalrat nun über einzelne Ermittlungsmaßnahmen und nicht über die abschließende Kernfrage, ob ein Abgeordneter grundsätzlich verfolgt werden kann, oder nicht, entscheiden soll, ist überhaupt nicht nachvollziehbar. Zum Einen besteht bei einer Verdachtslage entweder berufliche Immunität oder nicht und es kann wohl nicht zwischen einzelnen Ermittlungsmaßnahmen abgewogen werden. Zum Zweiten wäre der Erfolg einer Ermittlungsmaßnahme in diesen Fällen gefährdet. Im Übrigen wären bei aufwändigeren Ermittlungsverfahren nach der vorgeschlagenen Regelung wohl immer wieder neuerliche Befassungen des Rechtsschutzbeauftragten und auch des Nationalrates und damit Verzögerungen um bis zu acht Wochen möglich.

Gerade bei dringender Verdachtslage ist aber eine rasche Beurteilung möglicher Immunitätsfragen wichtig. Das Bundesministerium für Justiz hat mit dem Erlass vom 8. Juli 2009 über die Zustimmung von gesetzgebenden Körperschaften zur behördlichen Verfolgung von Abgeordneten nach den Art. 57 Abs. 3 und 4, 58, 96 Abs. 1 B-VG (BMJ-D1086/0001-IV 2/2009), auf den inhaltlich verwiesen darf, seine Berichts- und Kontrollmöglichkeiten umfassend und intensiv zum Einsatz gebracht.

Dass für den Fall des Unterbleibens einer Entscheidung des Nationalrates über die Zulässigkeit einer Ermittlungsmaßnahme in völliger Umkehr der bisherigen Rechtslage die Fortsetzung der Ermittlungsmaßnahme unzulässig werden soll, ist mit den Grundprinzipien des Strafrechts nicht vereinbar.

Insgesamt muss es in Zweifelsfällen, ob eine konkrete Verdachtslage nun von der beruflichen Immunität erfasst ist, oder nicht, eine klare und abschließende Entscheidung des Nationalrates binnen angemessener Frist geben. Dies wäre im Hinblick auf die Notwendigkeit, möglichst rasch Klarheit über die Zulässigkeit der in Aussicht genommenen Ermittlungsmaßnahme zu erzielen, geboten.

Im Entwurf fehlt ferner eine Regelung für jene Sachverhalte, die nicht geradezu offensichtlich unmittelbar die Vorbereitung und Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben betreffen, in denen aber eine Antragstellung gemäß Abs. 5 denkbar ist und bei denen Gefahr im Verzug vorliegt. Hier wären eine vorläufige Zulässigkeit gebotener Ermittlungsmaßnahmen verbunden mit der Verpflichtung, sie unverzüglich nach einer entsprechenden Entscheidung des Nationalrats abzubrechen bzw. rückgängig zu machen, sowie die Absicherung ihrer Einhaltung durch ein Beweisverwertungsverbot denkbar.

Zu Abs. 6, also dem geplanten „Parlamentsgeheimnis“, das dem bereits bestehenden Redaktionsgeheimnis nachempfunden ist, kann ausgeführt werden, dass zunächst anders als in § 31 Mediengesetz, der die Verweigerung der Beantwortung von Fragen gestattet, die die *Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen und Unterlagen oder die dem betroffenen Personenkreis im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen* betreffen, die vorgeschlagene Regelung alle Informationen umfassen soll, die dem betroffenen Personenkreis im Hinblick auf ihre Aufgaben zugekommen sind. Diese Regelung ist zu weit gefasst, zumal auch der Personenkreis trotz der Erläuterungen nicht klar determiniert ist und die Einschränkung, dass Tätigkeit im Auftrag des Abgeordneten vorliegen muss, viel Interpretationsspielraum offen lässt. Muss etwa jeweils ein konkreter Auftrag vorliegen oder genügt der pauschale Arbeitsauftrag, „Missstände in der Republik aufzudecken“?

Es ist zu befürchten, dass diese rechtliche Einschränkung der Ermittlungstätigkeit der Behörden durch die Schaffung eines sogenannten „Parlamentsgeheimnisses“ der Absicht, die außerberufliche Immunität von Abgeordneten abzuschaffen, konterkariert. Die Geltung des „Parlamentsgeheimnisses“ soll sich neben Klubmitarbeitern auch auf persönliche Mitarbeiter

von Nationalratsabgeordneten erstrecken, die lediglich einen Vertrag mit dem Mandatar haben und deren Zahl de facto unbegrenzt ist. Es stellt sich daher aus der Sicht der Rechtsprechung und aus verfassungspolitischen Erwägungen die Frage, ob ein solches Recht, für Privatpersonen, die Großteils nur von Mandataren abhängig sind, nicht die Aufklärung von Straftaten erheblich behindert werden könnte.

Gegen die vorgeschlagenen Absätze 7 und 8 bestehen keine Bedenken.

\*\*\*

Insgesamt ersucht das Bundesministerium für Justiz, den Antrag auch im Sinne der im Rechtspanorama der Tageszeitung „Die Presse“ vom 5. September 2011 geäußerten Kritikpunkte der Professoren Burgstaller und Funk einer Überarbeitung zu unterziehen, wobei das Bundesministerium für Justiz seine Unterstützung anbietet.

Wien, 6. September 2011

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt